

diejenigen Schadenersprüche an die Dienstherrschaft zu, welche gegenwärtiges Geheh einem Diensthoten, der ohne gesetzlichen Grund von seiner Dienstherrschaft entlassen worden, gegen dieselbe einräumt.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verbote wird mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

§ 6.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gefinde für den Hausstand, die eigene oder gepachtete Landwirthschaft zu mietzen.

Wer Oekonomie mietzen kann?
a) der Ehemann.

§ 7.

Wegen der weiblichen Diensthoten, sowohl für häusliche als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gefinde nach abgelaufener gehehmähiger Dienstzeit (§§ 18, 19), ohne Rücksicht auf die von der Ehefrau verabredete längere Zeitbestimmung nach vorgängiger Aufkündigung (§ 67) entfernen.

b) die Ehefrau.

§ 8.

Ehefrauen, welche von ihrem Ehemann getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Diensthoten mietzen.

c) getrennt lebende Ehefrauen.

§ 9.

Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen oder Wirthschaftsbetriebe in der Stadt oder auf dem Lande vorstehen, berechtigt sind, das erforderliche Gefinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu ermietzen, hängt zwar von dem Umfang des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Versorgung des ganzen Hauswesens, oder eines ganzen Wirthschaftsbetriebes, oder eines besonderen, in sich abgeschlossenen Theils derselben, hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.

d) Zinsberechtigter der Zinsherrschaft.

§ 10.

Die Berechtigung, an einem Orte als Gefinde Dienst zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zum Aufenthalt überhaupt.

Berechtigung, sich zu vermietzen.